

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

B. Andere religiöse Gemeinschaften.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Kreissynoden, in Predigt und Erziehung, durch Flugblätter und Teilnahme an den Mäßigkeitsbestrebungen humaner Vereine gefördert worden; auch die innere Mission hat neben der Arbeit des „blauen Kreuzes“, der Guttempler und neben mancherlei vortrefflichen Maßregeln staatlicher Behörden und privater Vereine ihr Verdienst um die Besserung dieses Schadens. Freilich bleibt auch hier noch viel zu tun; jede Gemeinde hat noch ihre gewohnheitsmäßigen Trinker, und mehr als die Hälfte aller Verbrechen und Vergehen, um derenwillen die Gefängnisse in Wechta und Oldenburg gefüllt werden, ist auf den Alkohol zurückzuführen.

„Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben!“

B. Andere religiöse Gemeinschaften.

In religiösen Gemeinschaften, „Sekten“, die außer der Landeskirche unter uns Anhänger gewonnen haben, sind vor allem die Baptisten, die Methodisten und die Adventisten zu nennen. (Daneben finden sich vereinzelt Anhänger der Irvingianer, Darbyisten, „Christian Science“, Freilutheraner u. a.)

Die Gesamtzahl ihrer ordentlichen Mitglieder mag reichlich 1000 betragen; außerdem halten sich einige Anhänger zu ihnen, die aber nicht förmlich aus der Landeskirche ausgetreten sind. Baptisten finden sich besonders in den Gemeinden Apen, Edewecht, Zever, Nordenham, Oldenburg, Barel, Westerstedde, Zwischenahn; Methodisten vorwiegend in Apen, Brake, Delmenhorst, Dötlingen, Edewecht, Eversten, Nordenham, Oldenburg, Osterburg, Osen, Westerstedde, Rüstingen und Zwischenahn; Adventisten in Edewecht, Großkneten, Nordenham. — Die geringste Zahl haben wohl die Adventisten, die in einer etwas anderen Schattierung auch als „Neuapostolische“ oder „Sabbathisten“ auftreten.

Die Methodisten besitzen eine Kapelle in Brake, Dötlingen, Delmenhorst, Edewecht, Oldenburg und Westerstedde; — in Nordenham werden ihre Versammlungen in einer Werkstätte abgehalten —; die Baptisten in Delmenhorst, Zever, Nordenham, Oldenburg, Barel, Westerstedde und Felde bei Westerstedde, die Adventisten keine. — Wo den Anhängern dieser religiösen Gemeinschaften keine Gotteshäuser zur Verfügung stehen, da halten sie ihre Zusammenkünfte in Privathäusern oder besuchen die nächstgelegenen Kapellen. Viele halten sich auch gelegentlich zu den landeskirchlichen Gottesdiensten und nehmen, wo es angeht, an den landeskirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen teil. Gelegentlich kommen auswärtige Prediger und Sendboten in die Häuser, halten bei ihren Anhängern Andachten und bieten religiöse Schriften, Sonntagsblätter, Kalender usw. an.

Von den Methodisten gilt im allgemeinen, daß sie ein friedliches Verhältnis zur Landeskirche zu bewahren suchen und mehr auf ein stilles, geordnetes Leben als auf laute Agitation Gewicht legen. Sie beteiligen sich an den allgemeinen Werken der christlichen Liebe.



In Barel wurde im Jahre 1800 am 27. Januar der eigentliche Begründer der Baptistengemeinde in Deutschland, der spätere Kaufmann F. Gerh. Dncken geboren, der wiederholt in seinem langen Leben († 1884) in Barel, Feyer, Oldenburg und an anderen Orten unseres Herzogtums wirksam für die Sekte eintrat. In Barel hat die Baptistengemeinde auch heute noch einen Prediger, der sonntäglich zweimal Gottesdienst und wöchentlich eine Bibelstunde abhält. Auch in der Landgemeinde versammeln sich hier die Baptisten in Privathäusern. Sie veranstalten religiöse Vorträge und besuchen solche Leute der Landeskirche, bei denen sie religiöse Empfänglichkeit voraussetzen.

Die Adventisten und ihre Gesinnungsverwandten, deren Anschauungen mit amerikanischen und schottischen Schwärmereien zusammenhängen, sind in den letzten Jahren eifrig in unseren Dörfern und Städten am Werke, Mitglieder zu gewinnen. Hier und da haben sie ausgesprochenermaßen einen „Missionsboten“ oder auch einen Prediger; öfter aber suchen sie ohne Nennung ihres Namens sich Anhänger zu verschaffen und ihr Organ, den „Herold der Wahrheit“, zu verbreiten.

In unserem Volke ist im ganzen wenig Stimmung und Verständnis für die Sekten; ihre Anhänger werden in der Regel „Quäker“ genannt.



der Bulle, dem Fürstbischof von Ermland Joseph von Hohenzollern vereinbarte Klausel (Konvention vom 5. Januar 1830, durch Landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 am 20. April 1831 publiziert, ihr beigegeben das Normativ vom 5. April 1831) eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zustande. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag im wesentlichen maßgebend geblieben, wenn auch einiges im Laufe der Zeit einer Änderung unterworfen, anderes, wie das landesherrliche Placet und Visum durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben ist.

2. Die kirchlichen Behörden.

Die oberste kirchliche katholische Behörde im Herzogtum Oldenburg ist das Offizialat in Bockta, das, unabhängig vom münsterschen Generalvikariat, unmittelbar unter dem Bischofe von Münster steht. Es setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Offizial, einem geistlichen und einem weltlichen rechtskundigen Assessor und einem Sekretär. Sämtliche Beamte werden nach vorheriger Zustimmung seitens der Staatsgewalt von dem Bischof bzw. dem Offizial ernannt. Dem Offizialate sind unterstellt alle Katholiken des Herzogtums Oldenburg, außerdem die Katholiken der zur preußischen Provinz Hannover gehörenden Kapellengemeinde Wachtum.

Der Offizial besitzt die gemeinrechtlichen Befugnisse eines Generalvikars. Er hat u. a. das Recht, die Kooperatoren, Vikare und sonstige Hilfsgeistliche, die kein Benefizium haben, anzustellen, die Küster und Organisten, den Kopisten und Boten am Offizialate zu ernennen, von einfachen Gelübden zu entbinden, insofern dieses Recht in der Hand des Bischofs liegt, von einigen Gehindernissen, vom Fasten- und Abstinenzgebot zu dispensieren, die Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Veräußerung kirchlicher Mobilien bis zu einer bestimmten Summe zu genehmigen, fromme Stiftungen zu bestätigen, letzteres jedoch im Einverständnis mit der Regierung.

Dem Bischofe sind vorbehalten die Bereitung der heiligen Öle, die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, sodann die Spendung der Firmung und Priesterweihe. Um die Firmung zu spenden, bereist der Bischof entweder persönlich alle fünf Jahre die einzelnen Dekanate, oder er läßt das Sakrament durch seinen Weihbischof spenden. Die Priesterweihe empfangen die jungen Kleriker für gewöhnlich in Münster, nachdem sie drei Jahre die Universität Münster besucht und ein Jahr sich im Priesterseminar in Münster auf den Empfang der Weihe vorbereitet haben. Ausnahmsweise wird auch der Besuch anderer Universitäten gestattet.

Zur Erledigung anderer kirchlicher Angelegenheiten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung. Letztere hat zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche (*ius circa sacra*) eine Kommission eingerichtet, die im Namen der Regierung mit dem Offizialate verhandelt, mit dem Bischof von Münster

